



Datum: 23.08.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Keggenhoff
------------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg
Änderung von "Wohnbaufläche" in "Fläche für die Landwirtschaft" und " Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche"
(im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 "Am Immesbeile")
- Prüfung und Auswertung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und bestätigt ferner ihre auf Basis der Verwaltungsvorlage IX/768 v. 14.03.2017 am 06.04.2017 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Oberhenneborn, wird in der gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegten Fassung der Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB gefasst, die zugehörige Begründung mit der gem. vorstehender Abwägungs- und Beschlussfassung redaktionellen Ergänzung sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden beschlossen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben zur Verlagerung der bestehenden FNP-Erweiterungsfläche in den südlich dazu gelegenen Bereich „Am Immesbeile“ im Ortsteil Oberhenneborn wurden die politischen Gremien im Rahmen des am 03.12.2015 ergangenen verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschlusses zur 33. FNP-Änderung, die im Parallelverfahren

ren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Am Immesbeile“ durchgeführt wird, sowie der Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB umfassend informiert.

Zum dezidierten Sachverhalt, dem bisherigen Verfahrensgang sowie den bisherigen Abwägungsentscheidungen wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den betreffenden Verwaltungsvorlagen

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| - IX/410 vom 04.11.2015 | (Aufstellungsbeschluss) |
| - IX/768 vom 14.03.2017 | (Offenlagebeschluss) |

verwiesen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung der 33. FNP-Änderung im Zeitraum vom 28.11.2016 bis einschl. 30.12.2016 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.11.2016 im gleichen Zeitraum.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Nach Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Fassung des Offenlagebeschlusses durch den Stadtrat am 06.04.2017 lag die Entwurfsfassung der 33. FNP-Änderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 10.07.2017 bis einschl. 10.08.2017, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 26.06.2017. Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 05.07.2017 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Parallel dazu erfolgte die Vorlage der Planentwurfsfassung der 33. FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW mit Schreiben vom 05.07.2017.

Die öffentlich ausgelegte Entwurfsfassung der 33. FNP-Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dieser **VwVorlage als Anlage 1 bzw. 2 beigelegt**. Alle vg. Unterlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Über die im Zuge der Offenlage eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend zu entscheiden.

Abwägungsrelevante private Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Hochsauerlandkreis 5 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 03.08.2017 Az.: TOP 44/ 2017 ...nachstehend die Stellungnahmen der tangierten Fachdienste: FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz – <u>Stellungnahme PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz:</u> Ansprechpartner Verwaltung: Fr. Knipschild Tel. 1663 Ansprechpartner: Herr Meisen Tel.: 0291/94-1647 Ich weise daraufhin, dass die Ausweisung von Baugebieten direkt unterhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen bereits in mehreren Fällen im Hochsauerlandkreis zu erheblichen Problemen mit Bodenerosion durch Wasser mit immensen Kosten für die betroffene Gemeinde geführt hat. <u>Stellungnahme Bodenerosionen:</u> Ansprechpartnerin: Frau Mund Tel.: 0291/94-1608 Vorschlag zur Textänderung Begründung auf Seite 6, Punkt 5.5, letzter Satz: Die Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg über die Umladestation durch den Entsorger zur Abfallbehandlungsanlage R.A.B.E. in Meschede-Enste gebracht. Dort werden die Reststoffe unterschiedlichen Stoffströmen zugeordnet. Boden, der nicht auf genehmigten Flächen eingebaut werden kann, ist vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und genehmigten Verwertung zuzuführen oder auf einer genehmigten Deponie zu entsorgen.	<u>Zum FD 34:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag zur Textänderung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend redaktionell angepasst.
2.)	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Hellefelder Str. 8 59821 Arnsberg Stellungnahme v. 31.07.2017 ... im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. Im Gebiet der Stadt Schmallenberg betreibt die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin - Gas-Hochdruckanlagen - Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen - Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen. Die Gas-Verteilnetzanlagen verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird bezüglich der Angaben zu den Leitungstrassen zur Kenntnis genommen.
3.) LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe Melanie Röring B.A. In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 31.07.2017 Az.: 2044rö17 ... Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.) Bezirksplanungsbehörde bei der BZ Frau Wagner Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg Stellungnahme v. 15.08.2017 Az.: 32.02.01.01-7.10_33.FNP-Ä.	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
... die o.g. Planungsabsicht ist gemäß § 34 V LPlG mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 II oder § 4 II BauGB geändert, so ist die Planungsabsicht der Regionalplanungsbehörde erneut gemäß § 34 V LPlG vorzulegen. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach § 34 LPlG. Andere Entscheidungen des Hauses nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. <u>Weiterer Hinweis der Regionalplanungsbehörde</u> Im Rahmen der o.g. Planungsabsicht erfolgt ein Flächentausch. Im Ergebnis dieses Flächentausches wird insgesamt mehr Wohnbaufläche zurückgenommen, als neu dargestellt werden soll. Insgesamt ist in der Stadt Schmallenberg jedoch weiterhin ein Überhang insbesondere an Wohnbauflächen zu verzeichnen. Die vorhandenen Wohnbaureserven (ca. 102 ha ohne Baulücken) übersteigen den vorhandenen rechnerischen Bedarf um ein Vielfaches (ca. 14 ha). Wie bereits zu Beginn des Jahres angedacht (siehe Schreiben der Regionalplanungsbehörde vom 09.01.2017), möchte ich daher erneut vorschlagen, die Siedlungsentwicklung der Stadt Schmallenberg in einem gemeinsamen Gespräch zu thematisieren. Ich werde mich zeitnah mit Terminvorschlägen bei Ihnen melden. Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass die 33. FNP-Änderung landesplanerisch angepasst ist. Die Anmerkungen zur Gesamtbauflächensituation im Stadtgebiet Schmallenberg werden zur Kenntnis genommen.

Dem Feststellungsbeschluss müssen lt. aktueller Rechtsprechung **alle** im Verfahren eingegangenen, **abwägungserheblichen Stellungnahmen zu Grunde liegen**.

Um diesem Erfordernis einerseits hinreichend Rechnung zu tragen, andererseits den Verwaltungsaufwand nicht größer als unbedingt nötig werden zu lassen, **wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die bereits o.a. VwVorlage IX/768 vom 14.03.2017 verwiesen**, die **im PV-Ratsinformationssystem eingestellt** für die Entscheidungsträger der Stadtvertretung jederzeit einsehbar ist und in der die abwägungsbedürftigen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB enthalten sind. Von einer erneuten expliziten Aufführung auch dieser Stellungnahmen und Abwägungen wird in Folge an dieser Stelle abgesehen.

Lt. Beschlussformulierung zur aktuellen VwVorlage umfasst der hier zu fassende Feststellungsbeschluss also auch die Bestätigung der damaligen Abwägungsbeschlüsse. Den Ratsmitgliedern wird daher der Form halber die nochmalige Einsichtnahme der o.a. VwVorlage nahe gelegt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist der FNP-Änderung ferner nach Abschluss des Verfahrens eine sog. „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der FNP-Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Alternative nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Diese Erklärung ist vom Gemeindepapament zu beschließen und fortan mit den übrigen Planunterlagen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die „**Zusammenfassende Erklärung**“ zur **33. FNP-Änderung**, Ortsteil Oberhenneborn, ist dieser VwVorlage als **Anlage 3** beigelegt.